

## Gemeinde Aarbergen

### A n z e i g e des vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

(als Bestätigung erhalten Sie diese Anzeige mit Eingangsvermerk zurück)

**Der vorübergehende Betrieb eines Gaststättengewerbes ist spätestens vier Wochen vor Ausübung der Tätigkeit schriftlich anzuzeigen!**

Name, Vorname: .....  
(bei Vereinen, Organisationen und jur. Personen ist die vertretungsberechtigte Person anzugeben)

Verein/jur. Person: .....

Adresse d. Anzeigenden: .....

Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung: .....

Anlass der Veranstaltung: .....

Ort der Ausübung des Gaststättengewerbes: .....

Zeitraum der Ausübung des Gaststättengewerbes: .....  
(Datum von-bis, Öffnungszeiten von-bis)

Vorgesehene Speisen:.....  
.....

Vorgesehene Getränke: .....  
.....

Zu erwartende Besucherzahl: .....

Ist der Ausschank von Getränken mittels einer Getränkeschankanlage vorgesehen?

Ja  Nein

(Mir/Uns ist bekannt, dass bei Bejahung der vorstehenden Frage die Inbetriebnahme der Getränkeschankanlage nur nach Erteilung einer Bescheinigung durch einen Sachkundigen erfolgen darf.)

Gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Aarbergen wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

Aarbergen, den .....  
(Unterschrift des Anzeigenden)

---

(wird von der Gemeinde ausgefüllt!)

Aarbergen, den

Im Auftrag

Daniel Küsel  
Verwaltungsfachangestellter

#### Verteiler

Bauaufsichtsbehörde (Fax 06124/510-18512) oder e-mail  
Finanzamt Bad Schwalbach – schriftlich in Kopie  
Amt für Veterinärwesen (Fax 06124/510-6674) oder e-mail  
Gewerbeaufsicht, Herr Becker: (Fax 06124/510-437)  
Polizeistation Bad Schwalbach (Fax 06124/7078-115) oder e-mail